

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin für den Bachelor-
studiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft
sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen
anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. Mai 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 6 Propädeutikum

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

- § 7 Qualifikationsziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Regelstudienzeit
- § 10 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 11 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)
- § 12 Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Auslandsstudium
- § 15 Studienabschluss

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

- § 16 Zugangsvoraussetzung
- § 17 Qualifikationsziele
- § 18 Studieninhalte
- § 19 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Juni 2022 bestätigt worden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne:

- 2.1a Exemplarischer Studienverlaufsplan:
Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft mit Lehramtsrelevanz
- 2.1b Exemplarischer Studienverlaufsplan:
Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft ohne Lehramtsrelevanz
- 2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan:
60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3: Zeugnis (Muster)

Anlage 4: Urkunde (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Chinesische Sprache und Gesellschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) sowie des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge (60-LP-Modulangebot) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Bachelorstudiengang sowie im 60-LP-Modulangebot.

§ 2 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer*innen, die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang sowie im 60-LP-Modulangebot anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung.

(3) Der Besuch der Studienfachberatung während des ersten Studienjahres wird dringend empfohlen und soll der notwendigen ersten Orientierung dienen. Eine

zweite Studienfachberatung im Verlauf des zweiten Studienjahres wird ebenfalls empfohlen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Einführungskurse (EK) führen auf der Grundlage von exemplarischen Kenntnissen in grundlegende Fragen und Zusammenhänge sowie methodische und theoretische Grundlagen ein. Sie dienen der Vermittlung von für wissenschaftliches Arbeiten notwendigem Grundwissen. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Diskussionen auf der Grundlage von Arbeitsaufträgen aus dem Selbststudium sowie Gruppenarbeiten. Die aktive Mitgestaltung der Kurse durch Studierende ist möglich.
2. Proseminare (PS) dienen der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und der Einführung in die Fähigkeit, eine Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Ebenso werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und eingeübt. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Seminarmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie Gruppenarbeit.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und angemessenem Umfang mit elektronischen, internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen in Form einer Klausur dürfen einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird die Note mit dem besseren Ergebnis. Im Fall von Wiederholungsprüfungen ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 6 Propädeutikum

Für Studienbewerber*innen, die nicht die für den Bachelorstudiengang oder für das 60-LP-Modulangebot erforderlichen Kenntnisse der chinesischen Sprache gemäß der Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und dieser Ordnung besitzen, wird ein einjähriges Propädeutikum angeboten. Zugangsvoraussetzung für das Propädeutikum im 60 LP-Modulangebot sind Kenntnisse der chinesischen Sprache im Umfang von A2 GER oder vergleichbare Sprachkenntnisse. Für das Propädeutikum im Bachelorstudiengang sind keine sprachlichen Vorkenntnisse erforderlich.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

§ 7 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs verfügen über umfangreiche aktive und passive Fertigkeiten in der chinesischen Sprache, die nicht nur zur Alltagskommunikation, sondern auch zur fachspezifischen Analyse von Texten sowie Gesprächen auf der Grundlage chinesischer Quellen und Materialien befähigen. Daneben verfügen sie über Grundkenntnisse zu China in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Religion, Kultur sowie (in der Lehramtsoption) Sprachwissenschaft. Sie erkennen Zusammenhänge und sind in der Lage, Texte, Diskurse sowie sprachliche und gesellschaftliche Phänomene in historische, kulturelle und politische Kontexte einzubetten und zu bewerten. Sie sind sensibilisiert für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und besitzen die Fähigkeit, chinabezogene Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) Auf der Grundlage erworbener Sprachkenntnisse und wissenschaftlicher Fertigkeiten können die Studierenden Vorträge, Berichte und Analysen zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen konzipieren und anfertigen, wobei die problemorientierte und kritisch

reflektierende Erfassung des Forschungsgegenstandes im Vordergrund steht. Sie sind überdies in der Lage, einzelne Sitzungen innerhalb der Seminare zu gestalten, motiviert im Team zeitgerecht zu arbeiten, Präsentationen zu erstellen und Diskussionen als Moderatorin oder Moderator zu leiten. Chinaspezifische Inhalte und Themen können selbstständig in fachlicher und sozialer Hinsicht erarbeitet und Ergebnisse adäquat und verständlich an verschiedene Adressatengruppen vermittelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über inter- und transkulturelle Kompetenzen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Berufsbefähigung der Studierenden in einem internationalen Kontext leisten.

(3) Absolvent*innen sind in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach auf ein Tätigkeitsfeld in verschiedenen, auf China bezogenen Berufsfeldern vorbereitet. Dazu zählen ggf. begleitende Tätigkeiten in Wirtschaft und Handel, in Medien und Journalismus, in nationalen und internationalen Organisationen, im Verlagswesen, in Bildungsinstitutionen sowie in Museen und Wissenschaft. Darüber hinaus sind sie für einen weiterführenden Studiengang qualifiziert. In Kombination mit einem lehramtsrelevanten Erstfach und dem besonderen Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaften kann der entsprechende Master of Education gewählt werden.

§ 8 Studieninhalte

(1) Gegenstände des Bachelorstudiengangs sind der Erwerb von erweiterten Kenntnissen der modernen chinesischen Sprache sowie Grundkenntnisse der Geschichte, Kultur, Religion, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen China. Dabei werden spezifische china- und ostasienbezogene Fragestellungen, Hilfsmittel und Techniken sowie grundlegende Theorien der Chinawissenschaften vermittelt. Zentrales Anliegen der sozial- und kulturwissenschaftlichen Module des Bachelorstudienganges ist die Einbettung sinologischer Inhalte und Konzepte in größere theoretische, kulturelle und transnationale Zusammenhänge.

In den Modulen zur chinesischen Sprachwissenschaft (ohne Lehramt optional) werden darüber hinaus Kenntnisse der Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt.

In allen fachlichen Modulen wird angeleitet in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt, und es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Die Studierenden werden darüber hinaus für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status sensibilisiert und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden.

(2) Im Bachelorstudiengang werden in den china-kundlichen Modulen theoretische und methodische Grundlagen der Wissenschaft und Techniken des gesellschaftswissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Erschließung von Informationen, Auswertung, kritische Reflexion sowie mündliche und schriftliche Präsentation) vermittelt.

In den Modulen zur chinesischen Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden.

Die Sprachausbildung Chinesisch hat die komplexe Entwicklung aller fünf Sprachfertigkeiten – Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie Sprachmittlung unter Einschluss des professionellen Umgangs mit dem chinesischen Schriftsystem – zum Inhalt.

§ 9 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 10 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Bachelorstudiengang gliedert sich in:

1. das Kernfach Chinesische Sprache und Gesellschaft im Umfang von 90 LP einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
2. ein gewähltes 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich
3. den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) im Umfang von 30 LP oder Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM) im Umfang von 30 LP.

(2) Im Kernfach sind folgende drei Studienbereiche zu absolvieren:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 50 LP. Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Grundmodul: Chinesisch III (10 LP),
 - Grundmodul: Chinesisch IV (10 LP),
 - Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP),
 - Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP),
 - Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch I (10 LP) und
 - Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch II (10 LP).

Für die Module „Fortgeschrittenes Chinesisch I“ (10 LP) und „Fortgeschrittenes Chinesisch II“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

2. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP. Es sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
- Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

Studierende, die diesen Studiengang ohne Lehramtsoption studieren, können alternativ weitere 10 LP aus den unter Nr. 3 genannten Modulen des Studienbereichs Chinastudien belegen.

3. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 20 LP. Es ist eine der folgenden Modulkombination zu wählen und zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und

Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)

oder

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und

Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)

oder

- Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und

Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP)

(3) Studierende mit sehr guten oder muttersprachlichen Chinesischkenntnissen – mündlich und schriftlich mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) – absolvieren unter Berücksichtigung der Anrechnungen auf den Studienbereich Spracherwerb folgende zwei Studienbereiche im Umfang von insgesamt 50 LP:

1. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP:

- Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
- Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

2. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 40 LP:

a) Pflichtmodule: Es sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP),
- Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und

b) Wahlpflichtmodule: Zwei der folgenden Module sind zu wählen und zu absolvieren:

- Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP),
- Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP),
- Modul: Interkulturelle Chinastudien (10 LP).

(4) Als 60-Modulangebot gemäß Abs. 1 Nr. 2 wählbar sind Modulangebote der Fachbereiche und der Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern den Studierenden des Bachelorstudiengangs durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Modulangebote der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Eine Liste der für Studierende des Bachelorstudiengangs wählbaren Modulangebote wird rechtzeitig an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(5) Beabsichtigen Studierende, nach Abschluss des Bachelorstudiengangs einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu belegen, so müssen sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs neben dem Kernfach ein 60-Leistungspunkte-Modulangebot für eines der Fächer gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO und den Studienbereich LBW-ISS-GYM absolvieren. Der Katalog der in Betracht kommenden 60-Leistungspunkte-Modulangebote wird den Studieninteressentinnen und -interessenten sowie den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module „Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft“ (5 LP), „Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft“ (5 LP), „Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib“ (5 LP) und „Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib“ (5 LP) die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für das Modul „Interkulturelle Chinastudien“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien verwiesen. Für alle anderen Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

(7) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang unterrichten die exemplarischen Studienverlaufspläne in der Anlage 2.1.

§ 11

Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)

(1) Im Studienbereich ABV erwerben die Studierenden über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und weitere berufsfeldbezogene Kompetenzen zur Vorbereitung auf qualifikationsadäquate, auch international ausgerichtete berufliche Tätigkeiten nach dem Studium.

(2) Die Module des Studienbereichs ABV werden in der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV und PO-ABV) sowie in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(3) Der Studienbereich ABV umfasst ein obligatorisches Berufspraktikum sowie unterschiedliche Kompetenzbereiche, die berufsrelevante Qualifikationsfelder abdecken. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Studienbereichs und die Unterstützung bei der Wahl des Praktikums wird von dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin in Verbindung mit der ABV-Koordinationsstelle des Fachbereichs sowie dem Career Service der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(4) Die Module des Studienbereichs ABV und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und des gewählten 60-LP-Modulangebots gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 übereinstimmen.

§ 12

Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)

(1) Die Module des Studienbereichs LBW-ISS-GYM vermitteln den Studierenden erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches Basiswissen, ermöglichen eine theoriegeleitete Reflexion ihrer Praxiserfahrungen und bereiten auf der Grundlage der erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen auf eine Berufswahlentscheidung vor.

(2) Die Module des Studienbereichs LBW-ISS-GYM werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramts-option der Freien Universität Berlin (SPO-LBW-ISS-GYM) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(3) Der Studienbereich LBW-ISS-GYM umfasst erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Module. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Studienbereichs wird von der Studienfachberaterin oder

dem Studienfachberater in Verbindung mit der Dahlem School of Education durchgeführt.

(4) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfachs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und des gewählten 60-LP-Modulangebots gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 übereinstimmen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder Thema des Faches nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu bewerten.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 90 LP im Bachelorstudiengang, davon mindestens 50 LP im Kernfach, absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Gegenstand der Betreuung ist die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristein-haltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 300 Stunden. Die Abgabefrist beträgt unter Berücksichtigung weiterer Modulleistungen 12 Wochen. Die Bachelorarbeit soll etwa 7 500 Wörter umfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel auf Deutsch verfasst. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht

ausgegeben. Bei der Abgabe hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur graphisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die*der Betreuer*in der Bachelorarbeit eine*einer der Prüfungsberechtigten sein.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 14 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Bachelorstudiengang und ergänzende Studienbereiche anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden, der*dem Studiengangsbeauftragten mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des für den Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Der*die Studiengangsbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des fünften oder sechsten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs zu absolvieren.

(4) Daneben gibt es auch die Möglichkeit, das innerhalb des Studienbereichs ABV vorgesehene Berufspraktikum im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. Dazu berät ausführlich der Career Service.

§ 15 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 10 und 13 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragsteller*in keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (Bachelor of Arts) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag wird ergänzend eine englische Version von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 16 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 90 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem 60-LP-Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist der Nachweis von Kenntnissen der chinesischen Sprache mindestens auf dem Niveau B 1 GER durch Vorlage mindestens eines der folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis über mindestens 6 Jahre Belegung von Chinesisch als reguläres Schulfach mit mindestens der Note 4,0 oder
- b) Prüfungszeugnis HSK5 (180 von 300 Punkten) oder
- c) Prüfungszeugnis TOCFL Band B (60 von 80 Punkten) oder
- d) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Grundmodule Chinesisch III und IV im Rahmen des Propädeutikums gemäß § 6.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des 60-LP-Modulangebots verfügen über umfangreiche aktive und passive Fertigkeiten in der chinesischen Sprache, die nicht nur zur Alltagskommunikation, sondern auch zur fachspezifischen Analyse von Texten sowie Gesprächen auf der Grundlage chinesischer Quellen und Materialien befähigen. Daneben verfügen sie über Grundkenntnisse zu China in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Religion, Kultur sowie Sprachwissenschaft. Sie erkennen Zusammenhänge und sind in der Lage, Texte, Diskurse sowie sprachliche und gesellschaftliche Phänomene in historische, kulturelle und politische Kontexte einzubetten und zu bewerten. Sie sind sensibilisiert für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und besitzen die Fähigkeit, chinabezogene Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) Auf der Grundlage erworbener Sprachkenntnisse und wissenschaftlicher Fertigkeiten können die Studierenden Vorträge, Berichte und Analysen zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen konzipieren und anfertigen, wobei die problemorientierte und kritisch reflektierende Erfassung des Forschungsgegenstandes im Vordergrund steht. Sie sind überdies in der Lage, einzelne Sitzungen innerhalb der Seminare zu gestalten, motiviert im Team zeitgerecht zu arbeiten, Präsentationen zu erstellen und Diskussionen als Moderatorin oder Moderator zu leiten. Chinaspezifische Inhalte und Themen können selbstständig in fachlicher und sozialer Hinsicht erarbeitet und Ergebnisse adäquat und verständlich an verschiedene Adressatengruppen vermittelt werden. Die Absolvent*innen verfügen über inter- und transkulturelle Kompetenzen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Berufsbefähigung der Studierenden in einem internationalen Kontext leisten.

(3) Absolvent*innen sind in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach auf ein Tätigkeitsfeld in verschiedenen, auf China bezogenen Berufsfeldern vorbereitet. Dazu zählen ggf. begleitende Tätigkeiten in Wirtschaft und Handel, in Medien und Journalismus, in nationalen und internationalen Organisationen, im Verlagswesen, in Bildungsinstitutionen sowie in Museen und Wissenschaft. Darüber hinaus sind sie für einen weiterführenden Studiengang qualifiziert. In Kombination mit einem lehramtsrelevanten Erstfach und dem besonderen Studienbereich Lehramtsrelevante Berufswissenschaften kann der entsprechende Master of Education gewählt werden.

§ 18 Studieninhalte

(1) Gegenstände des 60-LP-Modulangebots sind der Erwerb von erweiterten Kenntnissen der modernen chinesischen Sprache sowie Grundkenntnisse der Geschichte, Kultur, Religion, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen China. Dabei werden spezifische china- und ostasienbezogene Fragestellungen, Hilfsmittel und Techniken sowie grundlegende Theorien der Chinawissenschaften vermittelt. Zentrales Anliegen der sozial- und kulturwissenschaftlichen Module des 60-LP-Modulangebots ist die Einbettung sinologischer Inhalte und Konzepte in größere theoretische, kulturelle und transnationale Zusammenhänge. In den Modulen zur chinesischen Sprachwissenschaft (ohne Lehramt optional) werden darüber hinaus Kenntnisse der Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt. In allen fachlichen Modulen wird angeleitet in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt, und es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Die Studierenden werden darüber hinaus für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status sensibilisiert und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden.

(2) Im 60-LP-Modulangebot werden in den china-kundlichen Modulen theoretische und methodische Grundlagen der Wissenschaft und Techniken des gesellschaftswissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Erschließung von Informationen, Auswertung, kritische Reflexion sowie mündliche und schriftliche Präsentation) vermittelt. In den Modulen zur chinesischen Sprachwissenschaft werden die Studierenden an relevante theoretische Fragestellungen und Methoden aus den Bereichen der Sprachwissenschaft herangeführt und lernen diese auf den Forschungsgegenstand Chinesisch zu übertragen und anzuwenden. Die Sprachausbildung Chinesisch hat die komplexe Entwicklung aller fünf Sprachfertigkeiten – Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie Sprachmittlung unter Einschluss des professionellen Umgangs mit dem chinesischen Schriftsystem – zum Inhalt.

§ 19 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Das 60-LP-Modulangebot gliedert sich in die drei Studienbereiche Spracherwerb, Sprachwissenschaft und Chinastudien, die wie folgt zu absolvieren sind:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 30 LP. Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Aufbaumodul Chinesisch I (5 LP),
 - Aufbaumodul Chinesisch II (5 LP),

- Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch I (10 LP) und
- Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch II (10 LP)

Für die Module „Fortgeschrittenes Chinesisch I“ (10 LP) und „Fortgeschrittenes Chinesisch II“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

2. Studienbereich Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP:

- Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
- Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

Studierende, die diesen Studiengang ohne Lehramtsoption studieren, können alternativ eines der folgende Module wählen und absolvieren:

- Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP) oder
- Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP).

3. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 20 LP:

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
- Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP)

(2) Studierende mit sehr guten oder muttersprachlichen Chinesischkenntnissen – mündlich und schriftlich mindestens Niveau B2 GER – absolvieren unter Berücksichtigung der Anrechnungen auf den Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 10 LP folgende zwei Studienbereiche:

1. Studienbereich Chinesische Sprachwissenschaft im Umfang von 10 LP: Es sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP) und
- Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft (5 LP).

2. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 40 LP:

a) Pflichtmodule: Es sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP) und
- Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP).

b) Wahlpflichtmodule: Zwei der folgenden Module sind zu wählen und zu absolvieren:

- Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP),
- Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib (10 LP),
- Modul: Interkulturelle Chinastudien (10 LP).

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module zur Chinesischen Sprachwissenschaft die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für alle anderen Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im 60-LP-Modulangebot unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.2.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60-LP-Modulangebot vom 18. Dezember 2019 (FU-Mitteilungen 43/2020, S. 644) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang immatrikuliert oder für das 60-LP-Modulangebot registriert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Bachelorstudiengang immatrikuliert oder für das 60-LP-Modulangebot registriert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Umschreibungsantrag wird zum Beginn der Vorlesungszeit des auf seine Stellung folgenden Semesters wirksam. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2025 gewährleistet.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Bachelorstudiengangs sowie des 60-LP-Modulangebots

- die Bezeichnung des Moduls,
- den*die Verantwortlichen des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeits-

aufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Einführungsmodul: Chinesische Sprachwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozent*in des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Chinesischkenntnisse auf Niveau A 2 GER oder erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Chinesisch II oder gleichwertige Kenntnisse			
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse zu sprachlichen Strukturen, kennen grundlegende Fragestellungen und Begrifflichkeiten der chinesischen Sprachwissenschaft und können grundlegende sprachwissenschaftliche Fragen auf chinesische Sprachbeispiele und die Sprachsituation Chinas übertragen. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, Argumentationen nachzuvollziehen und selbstständig Wissenslücken zu definieren und zu beheben.			
Inhalte: Das Modul vermittelt grundlegende sprachwissenschaftliche Kenntnisse über die chinesische Hochsprache und Beschäftigung mit den entsprechenden grundlegenden Fragestellungen und Begrifflichkeiten der allgemeinen und der chinesischen Sprachwissenschaft (Sprachtypologie, Sprachgeschichte, Phonologie, Sinographemik, Morphemik, Syntax, Pragmatik) aber auch Aspekte der Sprachenvielfalt Chinas (Regionalsprachen, Diglossie und Soziolinguistik). Durch systematisches Einbeziehen entsprechender Forschungsliteratur werden die Studierenden mit gängigen wissenschaftlichen Argumentationsmustern vertraut gemacht und in deren Anwendung geschult.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs	2	Diskussionsbeteiligung, Kurzreferate, Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeit	Präsenzzeit EK 30 Vor- und Nachbereitung EK 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Modulprüfung:		Klausur (45 Minuten); diese Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet.	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Wintersemester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

Aufbaumodul: Chinesische Sprachwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozent*in des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Chinesischkenntnisse auf Niveau A2 GER oder erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Chinesisch II, des Einführungsmoduls Chinesische Sprachwissenschaft oder gleichwertige Kenntnisse			
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen grundlegende Fragestellungen und Methoden der Sprachwissenschaft und sind befähigt, diese kritisch und reflektiert auf ein Themenfeld der modernen chinesischen Hochsprache Putonghua anzuwenden, Argumentationen nachzuvollziehen, selbstständig Wissenslücken zu definieren und zu beheben, sowie arbeitsteilig im Team wiederzugeben.			
Inhalte: An einem sprachwissenschaftlichen Themengebiet (z. B. Syntax des Modernen Chinesisch, Schriftzeichen-geschichte/Sinographemik, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Soziolinguistik) werden Fragestellungen und Begrifflichkeiten der chinesischen Sprachwissenschaft auf der Basis entsprechender internationaler Publikationen vertieft und entsprechende linguistische Fragestellungen und Methoden erworben. Durch systematisches Einbeziehen entsprechender Forschungsliteratur werden die Studierenden mit gängigen wissenschaftlichen Argumentationsmustern vertraut gemacht und in deren Anwendung geschult.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen-stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Proseminar	2	Diskussionsbeteiligung, Referate, Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeit	Präsenzzeit PS 30 Vor- und Nachbereitung PS 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Modulprüfung:		Hausarbeit (3 000 bis 4 000 Wörter, 12 bis 15 Seiten)	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Sommersemester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib			
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen oder Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen China und sind mit wichtigen Diskursen und Themen in diesen Bereichen vertraut. Ziel ist außerdem das Erlernen und Vertiefen wissenschaftlicher Arbeitsformen (Quellenerschließung und -nutzung, korrektes Zitieren, wissenschaftliches Schreiben und Referieren) einschließlich der Konstruktion von fachwissenschaftlichen Thesen und Argumentationen.			
Inhalte: In diesem Modul werden ein Proseminar und eine Übung belegt, in welchen die in den Einführungsmodulen vorgestellten sozialwissenschaftlichen Fragestellungen beispielhaft anhand zweier konkreter Themen aus diesen Bereichen behandelt werden. Die Übung dient dazu, die Grundlagen des sozialwissenschaftlichen Arbeitens zu erlernen und im Rahmen eigens entwickelter, kleinerer Forschungsprojekte anzuwenden. Thematisch behandelt werden Chinas politisches System und Institutionen, Chinas globale Politik, Chinas Industriepolitik sowie die Rolle privater und staatlicher Unternehmen in Chinas Wirtschaft, gesellschaftliche Strukturen und Organisationsformen, soziale Bewegungen und die Transformation von Gesellschaft und sozialen Gruppen unter Einbeziehung der Kategorie Gender.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Methodenübung	2	Diskussionsbeteiligung, Referat, Ausarbeitung	Präsenzzeit MÜ 30 Vor- und Nachbereitung MÜ 60 Präsenzzeit PS 30 Vor- und Nachbereitung PS 100 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 80
Proseminar	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch, ggf. Chinesisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein oder zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Methodenübung: Jedes Wintersemester, Proseminar: Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

FU-Mitteilungen

Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften/Sinologie			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen oder Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Geschichte und Kultur Chinas und sind mit wichtigen Diskursen und Themen in diesen Bereichen vertraut. Sie kennen relevante Fragestellungen und haben sich mit methodischen Ansätzen auseinandergesetzt und können auf der Grundlage der vermittelten Kenntnisse eine eigenständige Fragestellung entwickeln und in einem Vortrag anschaulich präsentieren.			
Inhalte: Inhalt dieses Moduls ist die vertiefende Auseinandersetzung mit Themen und Diskursen kulturspezifischer und historischer Provenienz Chinas unter Einbeziehung der Kategorie Gender. Methodische Ansätze und relevante themenbezogene Diskurse werden behandelt und diskutiert.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Methodenübung	2	Diskussionsbeteiligung, Referat, Ausarbeitung	Präsenzzeit MÜ 30
			Vor- und Nachbereitung MÜ 60
Proseminar	2		Präsenzzeit PS 30
			Vor- und Nachbereitung PS 100
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung 80
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	
Modulsprache:		Deutsch, Englisch, ggf. Chinesisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein oder zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Methodenübung: Jedes Wintersemester, Proseminar: Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft	

2.1 Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Chinesische Sprache und Gesellschaft

Variante 1

1a: Lehramtsrelevantes Studium mit dem Studienbereich LBW-ISS-GYM

Semester	Spracherwerb 50 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	China Studien 20 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modullangebot 60 LP	LBW-ISS-GYM 30 LP
1. FS 30 LP	Grundmodul: Chinesisch III 10 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP		Modul/e 10 LP	Pädagogisches Handeln in Schulen – Theorie 5 LP
2. FS 31 LP	Grundmodul Chinesisch IV 10 LP		oder		Modul/e 10 LP	Pädagogisches Handeln in Schulen – Praxis 6 LP
3. FS 32 LP	Aufbaumodul Chinesisch I 5 LP	Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	oder		Modul/e 10 LP	Basisdidaktik 7 LP
4. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch II 5 LP	Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP		Modul/e 10 LP	DaZ/ Sprachbildung 5 LP
5. FS 27 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch I 10 LP		oder		Modul/e 10 LP	Basisdidaktik 7 LP
6. FS 30 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch II 10 LP		Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modul/e 10 LP	

1b: Studium mit dem Studienbereich ABV

Semester	Spracherwerb	Sprachwissenschaft	Chinastudien	Bachelorarbeit	Modulangebot	ABV
1. FS 30 LP	Grundmodul: Chinesisch III 10 LP	10 LP	Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP		Modul/e 10 LP	Modul 5 LP
2. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch IV 10 LP					
3. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch I 5 LP	Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	oder	Bachelorarbeit 10 LP	Modul/e 10 LP	Modul 5 LP
4. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch II 5 LP	Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP			
5. FS 30 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch I 10 LP		Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modul/e 10 LP	Modul 5 LP
6. FS 30 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch II 10 LP					

Variante 2 (Studierende mit sehr guten/muttersprachlichen Vorkenntnissen)
 2a: Lehramtsrelevantes Studium mit dem Studienbereich LBW-ISS-GYM

Semester	Spracherwerb/ Anrechnung 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien Pflichtbereich 20 LP	Chinastudien Wahlpflichtbereich 20 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	LBW-ISS-GYM 30 LP			
1. FS 30 LP	Kompetenzen im Umfang von 30 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 1b 10 LP oder Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 1b 10 LP oder Modul Interkulturelle Chinastudien 10 LP	Pädagogisches Handeln in Schulen – Theorie 5 LP	Modul/e 10 LP	Pädagogisches Handeln in Schulen – Praxis 6 LP			
2. FS 31 LP										
3. FS 32 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP						Grundlagen der Fachdidaktik Fach 1 oder 2/ Didaktik in heterogenen Lerngruppen 7 LP	DaZ/ Sprachbildung 5 LP	
4. FS 30 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP						Modul/e 10 LP		
5. FS 27 LP									Modul/e 10 LP	Grundlagen der Fachdidaktik Fach 2 oder 1/Didaktik in heterogenen Lerngruppen 7 LP
6. FS 30 LP									Modul/e 10 LP	

2b: Studium mit dem Studienbereich ABV

Semester	Spracherwerb/ Anrechnung 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	China- studien Pflichtbereich 20 LP	China- studien Wahlpflichtbereich 20 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modulangebot 60 LP	ABV 30 LP
1. FS 30 LP	Kompetenzen im Umfang von 30 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP oder	Bachelorarbeit 10 LP	Module 10 LP	Modul 5 LP
2. FS 30 LP						Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und	Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP oder Modul 10 LP
3. FS 30 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP	Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP			
4. FS 30 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP				Interkulturelle China- studien 10 LP	Interkulturelle China- studien 10 LP
5. FS 30 LP							
6. FS 30 LP							Module 10 LP

2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan: 60-LP-Modulangebot Chinesische Sprache und Gesellschaft im Rahmen anderer Studiengänge
2a Sprachliche Vorkenntnisse Niveau B1 GER

Semester	Spracherwerb 30 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien 20 LP
1. FS 10 LP	Aufbaumodul Chinesisch I 5 LP		Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP oder Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP
2. FS 10 LP	Aufbaumodul Chinesisch II 5 LP		
3. FS 10 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch I 10 LP		
4. FS 10 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch II 10 LP		
5. FS 10 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP oder Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP
6. FS 10 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP	

2b Studierende mit sehr guten/muttersprachlichen Vorkenntnissen

Semester	Spracherwerb Anrechnung 10 LP	Sprachwissenschaft 10 LP	Chinastudien Pflichtbereich 20 LP	Chinastudien Wahlpflichtbereich 20 LP
1. FS 10 LP	Kompetenzen im Umfang von 10 LP		Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP und Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP	Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP und/oder Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung Ib 10 LP und/oder Modul Interkulturelle Chinastudien 10 LP
2. FS 10 LP				
3. FS 10 LP				
4. FS 10 LP				
5. FS 10 LP		Einführungsmodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP		
6. FS 10 LP		Aufbaumodul Chinesische Sprachwissenschaft 5 LP		

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort],

hat den Bachelorstudiengang

Chinesische Sprache und Gesellschaft

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 25. Mai 2022 (FU-Mitteilungen 25/2022) mit der Gesamtnote

[Note als Text und Zahl]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 180 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Kernfach Chinesische Sprache und Gesellschaft, davon	90 (...)	n,n
● 10 LP für die Bachelorarbeit		n,n
60-LP-Modulangebot [XX]	60 (...)	n,n
[Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) oder Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM)]	30 (...)	[BE/n.n.]

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Urkunde

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort],

hat den Bachelorstudiengang

Chinesische Sprache und Gesellschaft

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 25. Mai 2022 (FU-Mitteilungen 25/2022)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses